

# Satzung des Heimatvereins von 1963 e. V.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Südlohn von 1963 e. V."

Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Südlohn und wurde in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **§ 2 Zweck und Gebiet des Vereins**

Der Verein mit Sitz in der Gemeinde Südlohn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft (des Vereins) ist

- a) die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege sowie die Erhaltung und die Weiterentwicklung der heimatlichen Kultur und Natur.
- b) die Erhaltung der Geschichte, des Volkstums, der Landschafts- und der Naturpflege der engeren Heimat.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die eigene Arbeit.
- b) die Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, dem der Verein angeschlossen ist, mit den örtlichen Behörden sowie anderen Vereinen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Körperschaft erstrebt keinen materiellen Gewinn.

Die Mittel der Körperschaft dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Wirkungsbereich des Vereins umfasst das Südlohner Gebiet.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder können werden: Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sowie sonstige Vereinigungen, sofern sie die Satzungen anerkennen und nach ihr handeln.
- 3) Zu Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um seine Ziele besonders verdient gemacht haben.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt nach schriftlichem oder mündlichem Antrag mit der Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

- 5) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Erlischen der Organisation bzw. der Firma.
  - b) durch Austrittserklärung.
  - c) durch Ausschluß. Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, können durch Beschluß des Vorstandes nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden. Der Beschluß hat in geheimer Abstimmung mit 2/3 - Mehrheit der Anwesenden zu erfolgen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort ihr Stimmrecht auszuüben; ferner alle ideellen Vorteile zu genießen, die der Verein ihnen zu bieten hat oder zu erwirken vermag.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und den Jahresbeitrag zu zahlen.  
Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.  
Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Der geschäftsführende Vorstand**

- 1) Er besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden (zugleich stellvertretender 1. Vorsitzender),
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem/die Kassierer.
- 2) Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer.  
Jeweils zwei Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam.
- 3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Gegenseitige Vertretung ist dabei nicht zulässig.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und gibt sich selbst die Geschäftsordnung.

## **§ 7 Der erweiterte Vorstand**

- 1) Er besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
  - b) mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.Die zu b) genannten Personen werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wichtige Entscheidungen soll der Vorstand erst nach Beratung mit dem erweiterten Vorstand treffen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und durch die örtliche Tagespresse mindestens eine Woche vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Verhandlungsgegenstände von 1/3 der Mitglieder.
- 3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Tage vorher schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden. Darüberhinaus können während der Versammlung mündliche Anfragen und Anträge an den Vorstand gerichtet werden.

Jede natürliche und juristische Person hat als Mitglied auf der Mitgliederversammlung nur e i n e Stimme. Vertretung ist unzulässig.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen,
  - e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - f) Festsetzung der Beiträge,
  - g) Beratung von Anträgen,
  - h) Verschiedenes
- 6) Die Kassenführung ist vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 7) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und auf der nächsten Versammlung bekanntzugeben ist.

## **§ 9 Arbeitskreise**

Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise bilden. Interessierte Mitglieder können sich freiwillig an der ehrenamtlichen Tätigkeit beteiligen und vom Vorstand berufen werden.

**§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.**

- 1) Eine Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedürfen in Abweichung zu anderen Mehrheitsbestimmungen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß ist dem Westfälischen Heimatbund mitzuteilen.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Westfälischen Heimatbund, der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke wie bisher zu verwenden hat.

**§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung ist am 3. Juni 1977 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und damit in Kraft getreten.

Am 24. Juli 2008 wurde sie den Änderungen gemäß AO in einer Versammlung angepasst.

46354 Südlohn, den 24. Juli 2008

---

---

---

---

---

---

---

---